

ANTRAG auf Überlassung des Bürgersaals in Dörnach

Name

Anschrift

Tel.Nr.

beantragt für (Verein/Institution)

die Überlassung am

für folgenden Zweck

Die Küche wird benötigt

Ja

Nein

_____ Datum

_____ Unterschrift

Hinweis: Musikende 2.00 Uhr, Veranstaltungsende 3.00 Uhr

Die Bestimmungen der Satzung über die Benutzungsordnung für den Bürgersaal des Bürgerhauses Dörnach in der Fassung vom 28.06.2017 erkenne ich uneingeschränkt an.

G E N E H M I G U N G

Unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen wird die Benutzungserlaubnis für den Bürgersaal in Dörnach in dem beantragten Umfang erteilt.

Die Kosten für die Benutzung betragen **120,00 EUR.**

Diese sind spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zur Zahlung fällig

**Bankverbindung: Kreissparkasse Reutlingen (BLZ 640 500 00), Konto-Nr. 1 305 814
IBAN: DE11 6405 0000 0001 3058 14 BIC: SOLADES1REU**

Buchungszeichen _____

Pliezhausen,

Claudia Ruopp

Verteiler

Antragsteller

Ortsvorsteherin, Frau Hennig

Hausmeister

Gemeindekasse

Akte

Benutzungsbedingungen für die Überlassung des Bürgersaals

Für die Überlassung gelten folgende Benutzungsbedingungen:

1. Vor Beginn der Veranstaltung wird vom Beauftragten der Gemeinde das Kleininventar der Küche dem Veranstaltungsleiter übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine Endabnahme durchgeführt. Fehlende bzw. beschädigte Teile werden dem Veranstaltungsleiter von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
2. Für die Auf- und Abstuhlung bei sämtlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Spätestens am Tage nach der Veranstaltung sind der Bürgersaal und die Küche besenrein, sowie die Sanitärräume nass gereinigt zu übergeben.
3. Die Gemeinde Pliezhausen überlässt dem Nutzer die Halle und deren Nebeneinrichtungen und die Geräte zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Im Zusammenhang mit der Benutzung stehen auch z.B. Proben, Vorbereitung und Aufräumarbeiten sowie Parkbereiche, die von Besuchern oder sonstigen Dritten genutzt werden.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

Der Nutzer hat bei Vertragsschluss auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

4. Aufsichtspersonen der Gemeinde- und Ortsverwaltung sind berechtigt, die Räume auch während der Veranstaltung zu betreten.
5. Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten. Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird, sind spätestens ab 22.00 Uhr zu schließen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern außerhalb der Sivisternacht für eigene Zwecke ist ohne Ausnahmegenehmigung der Gemeindeverwaltung nicht zulässig.

Der Spielplatz des Kindergartens darf nicht mitbenutzt werden.

6. Die Gemeinde behält sich vor, von der Genehmigung zur Überlassung des Bürgersaals jederzeit zurückzutreten, wenn die Benutzung des Saals durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist oder wenn hier festgestellten Benutzungsbedingungen sowie die Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.
7. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räum- und Streupflicht für die Dauer der Veranstaltung zu übernehmen.
8. Der Schlüssel des Bürgersaals ist frühestens 1 Tag vor der Veranstaltung bei dem Beauftragten der Gemeinde oder bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der Genehmigung abzuholen. Spätestens 1 Tag nach der Veranstaltung muss er wieder an die entsprechende Stelle

Hausmeister
Marc Pollaert
Lerchenstraße 12
72124 Pliezhausen-Dörnach

Gemeindeverwaltung
Zentrale
Marktplatz 1
72124 Pliezhausen

Tel. (07127) 89870
mobil: (0175) 2 06 21 41

Tel. (07127) 977-0, Fax -160